



Donaufelderstraße 203/DG, 1220 Wien

Email: info@yogagalerie.at

Tel.: +43 650/259 75 49

COVID-19 Präventionskonzept

Zur Minimierung des Infektionsrisikos in der Yogagalerie

Verfasst von: Mag. Mag. Nuschin Ghahremani

Stand: 18.05.2021

Inhalt

1. Einleitung.....	3
2. Klinische Manifestation Covid-19 Infektion	3
3. Generelle Maßnahmen	4
4. Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr.....	4
5. Verhaltensregeln von TeilnehmerInnen und TrainerInnen.....	5
6. Hygiene- und Reinigungsplan für Infrastruktur und Material.....	5
7. Verhalten bei Auftreten eines Sars-CoV-2-Verdachtsfalls bzw. -Infektion	6
8. Covid-19 Beauftragter	7

1. Einleitung

Gemäß der Covid-19 Öffnungsverordnung vom 10. Mai 2021, §8 (5) hat Der Betreiber von nicht öffentlichen Sportstätten einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen.

Das Covid-19 Präventionskonzept hat gemäß §1 (3) insbesondere zu enthalten:

1. spezifische Hygienemaßnahmen,
2. Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion,
3. Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen,
- 4 Regelungen zur Steuerung der Personenströme und Regulierung der Anzahl der Personen,
5. Regelungen betreffend Entzerrungsmaßnahmen, wie Absperrungen und Bodenmarkierungen,
6. Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiter in Bezug auf Hygienemaßnahmen und die Durchführung eines SARS-CoV-2-Antigentests.

Als COVID-19-Beauftragte dürfen nur geeignete Personen bestellt werden. Voraussetzung für eine solche Eignung sind zumindest die Kenntnis des COVID-19-Präventionskonzepts sowie der örtlichen Gegebenheiten und der organisatorischen Abläufe. Der COVID-19-Beauftragte dient als Ansprechperson für die Behörden und hat die Umsetzung des COVID-19-Präventionskonzepts zu überwachen

Im Folgenden wird das Covid-19 Präventionskonzept des Yogastudios „Yogagalerie“ in der Donaufelderstraße 203/DG, 1220 Wien erläutert.

2. Klinische Manifestation Covid-19 Infektion

Tabelle 1: COVID-19 Symptome

Häufigste Symptome	Seltenere Symptome	Schwere Symptome
Fieber	Gliederschmerzen	Atembeschwerden oder Kurzatmigkeit
Trockener Husten	Halsschmerzen	Schmerzen oder Druckgefühl im Brustbereich
Müdigkeit	Durchfall	Verlust der Sprach- oder Bewegungsfähigkeit
	Bindehautentzündung	
	Kopfschmerzen	
	Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns	

3. Generelle Maßnahmen

- Gemäß §5 (1) Z 3. der Covid-19 Öffnungsverordnung hat der Betreiber der Yogagalérie sicherzustellen, dass sich maximal so viele Kunden gleichzeitig im Kundenbereich aufhalten, dass pro Kunde 20 m² zur Verfügung stehen. Demnach dürfen sich max. 6 Kunden im Yogastudio aufhalten.
- Gemäß §8 (4) der Covid-19 Öffnungsverordnung müssen TeilnehmerInnen zum Einlass in die Yogagalérie einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr vorweisen. Der Kunde hat diesen Nachweis für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten.

4. Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr

Als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr gilt gemäß §1 (2) der Verordnung

1. ein Nachweis über ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird und dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf,
2. ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARSCoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf,
3. ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf,
4. eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde,
5. ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte
 - a) Erstimpfung ab dem 22. Tag nach der Erstimpfung, wobei diese nicht länger als drei Monate zurückliegen darf, oder
 - b) Zweitimpfung, wobei die Erstimpfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf, oder
 - c) Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als neun Monate zurückliegen darf, oder
 - d) Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf,
6. ein Nachweis nach § 4 Abs. 18 EpiG oder ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 erkrankte Person ausgestellt wurde,
7. ein Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als drei Monate sein darf.

Ein Schnelltest vor Ort ist in der Yogagalérie nicht möglich.

5. Verhaltensregeln von TeilnehmerInnen und TrainerInnen

- Beim Betreten der Yogagalerie sind die Hände zu desinfizieren.
- Im gesamten Yoga Studio ist eine FFP2 Maske zu tragen. Diese kann auf der Matte während der Klasse abgenommen werden.
- Die Benutzung von und der Aufenthalt im Lounge-Bereich, des Umkleieraumes und des WCs sind so zu gestalten bzw. zeitlich so zu staffeln, dass der Mindestabstand von 1m gewahrt werden kann.
- Im Unterrichtsraum ist ein Abstand von mindestens 2m zu gewährleisten. Die TeilnehmerInnen haben Ihre Yogamatten an die dafür vorgesehenen Markierungen zu platzieren.
- Den TeilnehmerInnen wird empfohlen bereits umgezogen zu kommen.
- Wenn geniest oder gehustet werden muss, so sollte dies ausschließlich in die Armbeuge und nicht in die Hände erfolgen.
- Ausgeborte Matten und Hilfsmittel sind nach dem Gebrauch gründlich zu desinfizieren.
- Die Teilnahme an einer Yoga Klasse mit Anzeichen einer Erkältung ist nicht möglich.

6. Hygiene- und Reinigungsplan für Infrastruktur und Material

- In der Yogagalerie besteht die Möglichkeit quer zu lüften und diese Möglichkeit wird während und zwischen dem Unterricht auch ausgiebig genützt. Während dem Unterricht ist der Unterrichtsraum für mindestens 5 Minuten zu lüften. Wenn möglich soll auch die Türe geöffnet bleiben. Die Garderobe ist vor und nach jeder Unterrichtseinheit für mindestens 5 Minuten zu lüften.
- Wird die mechanische Lüftungsanlage genützt, ist bei körperlicher Belastung der Luftwechsel zu erhöhen, wenn möglich auf einen 5-fachen Luftwechsel pro Stunde oder höher. Die mechanische Lüftungsanlagen mit Umluftanteil ist mit einer zusätzlichen Filterung (HEPA-Filter) auszustatten.
- Unvermeidbar mit den Händen zu berührende Gegenstände und Kontaktflächen (Türklinken, usw.) sollen zumindest einmal täglich desinfiziert werden.
- WC-Anlagen und Dusch- und Waschräume sollen täglich desinfiziert werden.
- Eine Grundreinigung der Räumlichkeiten der Yogagalerie soll mindestens einmal pro Woche sichergestellt werden.
- Ein Händedesinfektionsmittel steht gleich im Eingangsbereich bereit.
- Im WC steht ein Handpapierspender zur Verfügung.

7. Verhalten bei Auftreten eines Sars-CoV-2-Verdachtsfalls bzw. -Infektion

Bei Krankheitssymptomen jeglicher Art ist für die betroffenen Personen keine Teilnahme am Yoga Unterricht gestattet bzw. ist ein ggf. laufender Unterricht sofort einzustellen. Die betroffene Person muss

- die Sportstätte umgehend verlassen und sich in Selbstisolation begeben
- die Gesundheitshotline 1450 und den Betreiber der Yogagalerie zu kontaktieren.

Der Betreiber der Yogagalerie hat umgehend die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde zu kontaktieren und deren Anweisungen strikt zu befolgen.

Szenario A: Betroffene/r ist anwesend (Checkliste Szenario A)

- Der Verdachtsfall ist sofort in einem eigenen Raum unterzubringen.
- Der Betreiber der Yogagalerie muss sofort die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde (BH, Magistrat, Amtsarzt) informieren und mit ihr alle weiteren Schritte vereinbaren.
- Die weitere Vorgehensweise wird von den örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden verfügt. Auch Testungen und ähnliche Maßnahmen erfolgen auf Anweisung der Gesundheitsbehörden.
- Dokumentation durch den Betreiber der Yogagalerie, welche Personen Kontakt mit der betroffenen Person haben bzw. hatten sowie Art des Kontaktes.
- Dokumentation der Entscheidungen und gesetzten Maßnahmen (mit Uhrzeit) durch den Betreiber der Yogagalerie.
- Sollte ein Erkrankungsfall bestätigt werden, erfolgen weitere Maßnahmen entsprechend den Anweisungen der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde.

Szenario B: Betroffene/r ist nicht anwesend (Checkliste Szenario B)

- Die betroffene Person kontaktiert von zuhause aus unverzüglich die Gesundheitshotline 1450.
- Die betroffene Person informiert den Betreiber der Yogagalerie.
- Unmittelbar danach ist vom Betreiber der Yogagalerie die örtliche Gesundheitsbehörde zu informieren.
- Weitere Schritte werden von den örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden verfügt. Testungen und ähnliche Maßnahmen erfolgen auf Anweisung der Gesundheitsbehörden. Der Betreiber der Yogagalerie unterstützt bei der Umsetzung der Maßnahmen.
- Dokumentation durch den Betreiber der Yogagalerie, welche Personen Kontakt zur betroffenen Person hatten sowie Art des Kontaktes.
- Dokumentation der Entscheidungen und gesetzten Maßnahmen (mit Uhrzeit durch den Betreiber der Yogagalerie).
- Sollte ein Erkrankungsfall bestätigt werden, erfolgen weitere Maßnahmen entsprechend den Anweisungen der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde.

Da die Teilnahme an einer Yoga Klasse der Yogagalerie ausschließlich durch vorherige Buchung/Anmeldung über das Buchungssystem Eversports möglich ist, werden alle Daten der TeilnehmerInnen im Vorfeld digital erfasst.

8. Covid-19 Beauftragter

Covid-19 Beauftragte der Yogagalerie ist die Inhaberin des Yogastudios, Mag. Mag. Nuschin Ghahremani.